

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/011/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Bürgermeister- und Presseamt

Sachbearbeiter/in: Jennifer Lehnert

Wahl und Berufung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Anlagen: Vorschlagsliste

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.06.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.06.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Zusammensetzung der von den freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagenen Personen sowie die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss wird wie vorgelegt beschlossen.

I. Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss ist ein durch Gesetz (§ 70 Abs. 1 SGB VIII i.V.mit Art. 17 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG) geregelter beschließender Ausschuss.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 3 der ab 01.05.1996 geltenden Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach. Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(Art. 18 AGSG i. V. § 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach)

Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in – den Vorsitz hat Frau Stadträtin Magdalena Reiß inne;
- vier Mitglieder des Stadtrates – wurden bereits bestimmt
- vier vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind – wurden bereits bestimmt - und
- sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer.

Für die Mitglieder des Stadtrates sind jeweils zwei Stellvertreter/innen bereits bestimmt. Für die weiteren Mitglieder ist je ein/e Stellvertreter/in zu bestellen bzw. zu wählen.

Die stimmberechtigten Mitglieder die nicht dem Stadtrat angehören werden gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

Die Vorschläge entnehmen Sie bitte der beiliegenden Vorschlagsliste.

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(Art. 19 AGSG I.V. mit § 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach)

Es gehören dem Ausschuss 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Ausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (§ 3 Abs. 1 der Satzung):

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. Vormundschaftsrichterin tätig ist,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwabach,
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,

- der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-lutherischen und der katholischen Kirche,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Die beratenden Mitglieder sind vom Stadtrat mit Beschluss zu bestätigen.